

Art. 4. La prime est liquidée en même temps que le traitement.

Le régime de mobilité applicable aux traitements du personnel des ministères s'applique également à cette prime.

Elle est liée à l'indice-pivot 138,01.

Art. 5. L'arrêté royal du 27 février 1992 accordant une prime de connaissance d'une seconde langue nationale aux agents du personnel administratif des greffes et parquets est abrogé.

Art. 6. Le présent arrêté produit ses effets le 1^{er} janvier 1995.

Art. 7. Notre Ministre de la Justice et Notre Ministre de l'Emploi et du Travail sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 16 décembre 1996.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de la Justice,
S. DE CLERCK

Le Ministre de l'Emploi et du Travail,
Mme M. SMET

Le Ministre du Budget,
H. VAN ROMPUY

Art. 4. De premie wordt tegelijk met de wedde vereffend.

De mobiliteitsregeling die geldt voor de wedden van het personeel van de ministeries, geldt eveneens voor deze premie.

Zij wordt gekoppeld aan de spilindex 138,01.

Art. 5. Het koninklijk besluit van 27 februari 1992 houdende toekenning van een premie voor de kennis van een tweede landstaal aan het administratief personeel van griffies en parketten wordt opgeheven.

Art. 6. Dit besluit heeft uitwerking met ingang van 1 januari 1995.

Art. 7. Onze Minister van Justitie en Onze Minister van Tewerkstelling en Arbeid zijn, ieder wat hem betreft, belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 16 december 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Justitie,
S. DE CLERCK

De Minister van Tewerkstelling en Arbeid,
Mevr. M. SMET

De Minister van Begroting,
H. VAN ROMPUY

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 97 — 54

[C - 96/602]

10 DECEMBRE 1996. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande du Code de la nationalité belge et de dispositions légales modifiant ce Code

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande
- de la loi du 28 juin 1984 relative à certains aspects de la condition des étrangers et instituant le Code de la Nationalité belge,

- de la loi du 22 mai 1991 portant approbation des Actes internationaux suivants :

1. Convention sur la réduction des cas de pluralité de nationalités et sur les obligations militaires en cas de pluralité de nationalités, faite à Strasbourg le 6 mai 1963;

2. Protocole portant modification à la Convention sur la réduction des cas de pluralité de nationalités et sur les obligations militaires en cas de pluralité de nationalités, fait à Strasbourg le 24 novembre 1977;

3. Protocole additionnel à la Convention sur la réduction des cas de pluralité de nationalités et sur les obligations militaires en cas de pluralité de nationalités, fait à Strasbourg le 24 novembre 1977,

- de la loi du 13 juin 1991 modifiant le Code de la nationalité belge et les articles 569 et 628 du Code judiciaire,

- de la loi du 6 août 1993 modifiant le Code de la nationalité belge et les lois relatives à la naturalisation,

- de la loi du 13 avril 1995 modifiant la procédure de naturalisation et le Code de la nationalité belge,

- du titre IV, chapitre IV, de la loi du 20 décembre 1995 portant des dispositions fiscales, financières et diverses,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 97 — 54

[C - 96/602]

10 DECEMBER 1996. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het Wetboek van de Belgische nationaliteit en van wettelijke bepalingen tot wijziging van dit Wetboek

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling
- van de wet van 28 juni 1984 betreffende sommige aspecten van de toestand van de vreemdelingen en houdende invoering van het Wetboek van de Belgische nationaliteit,

- van de wet van 22 mei 1991 houdende goedkeuring van volgende Internationale Akten :

1. Overeenkomst betreffende de beperking van gevallen van meervoudige nationaliteit en betreffende militaire verplichtingen in geval van meervoudige nationaliteit, opgemaakt te Straatsburg op 6 mei 1963;

2. Protocol houdende wijziging van de Overeenkomst betreffende de beperking van gevallen van meervoudige nationaliteit en betreffende militaire verplichtingen in geval van meervoudige nationaliteit opgemaakt te Straatsburg op 24 november 1977;

3. Aanvullend Protocol bij de Overeenkomst betreffende de beperking van gevallen van meervoudige nationaliteit en betreffende militaire verplichtingen in geval van meervoudige nationaliteit, opgemaakt te Straatsburg op 24 november 1977,

- van de wet van 13 juni 1991 tot wijziging van het Wetboek van de Belgische nationaliteit en van de artikelen 569 en 628 van het Gerechtelijk Wetboek,

- van de wet van 6 augustus 1993 tot wijziging van het Wetboek van de Belgische nationaliteit en van de wetten betreffende de naturalisatie,

- van de wet van 13 april 1995 tot wijziging van de naturalisatieprocedure en van het Wetboek van de Belgische nationaliteit,

- van titel IV, hoofdstuk IV, van de wet van 20 december 1995 houdende fiscale, financiële en diverse bepalingen,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 6 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 28 juin 1984 relative à certains aspects de la condition des étrangers et instituant le Code de la Nationalité belge;

- de la loi du 22 mai 1991 portant approbation des Actes internationaux suivants :

1. Convention sur la réduction des cas de pluralité de nationalités et sur les obligations militaires en cas de pluralité de nationalités, faite à Strasbourg le 6 mai 1963;

2. Protocole portant modification à la Convention sur la réduction des cas de pluralité de nationalités et sur les obligations militaires en cas de pluralité de nationalités, fait à Strasbourg le 24 novembre 1977;

3. Protocole additionnel à la Convention sur la réduction des cas de pluralité de nationalités et sur les obligations militaires en cas de pluralité de nationalités, fait à Strasbourg le 24 novembre 1977;

- de la loi du 13 juin 1991 modifiant le Code de la nationalité belge et les articles 569 et 628 du Code judiciaire;

- de la loi du 6 août 1993 modifiant le Code de la nationalité belge et les lois relatives à la naturalisation;

- de la loi du 13 avril 1995 modifiant la procédure de naturalisation et le Code de la nationalité belge;

- du titre IV, chapitre IV, de la loi du 20 décembre 1995 portant des dispositions fiscales, financières et diverses.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 10 décembre 1996.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 6 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de wet van 28 juni 1984 betreffende sommige aspecten van de toestand van de vreemdelingen en houdende invoering van het Wetboek van de Belgische nationaliteit;

- van de wet van 22 mei 1991 houdende goedkeuring van volgende Internationale Akten :

1. Overeenkomst betreffende de beperking van gevallen van meervoudige nationaliteit en betreffende militaire verplichtingen in geval van meervoudige nationaliteit, opgemaakt te Straatsburg op 6 mei 1963;

2. Protocol houdende wijziging van de Overeenkomst betreffende de beperking van gevallen van meervoudige nationaliteit en betreffende militaire verplichtingen in geval van meervoudige nationaliteit opgemaakt te Straatsburg op 24 november 1977;

3. Aanvullend Protocol bij de Overeenkomst betreffende de beperking van gevallen van meervoudige nationaliteit en betreffende militaire verplichtingen in geval van meervoudige nationaliteit, opgemaakt te Straatsburg op 24 november 1977;

- van de wet van 13 juni 1991 tot wijziging van het Wetboek van de Belgische nationaliteit en van de artikelen 569 en 628 van het Gerechtelijk Wetboek;

- van de wet van 6 augustus 1993 tot wijziging van het Wetboek van de Belgische nationaliteit en van de wetten betreffende de naturalisatie;

- van de wet van 13 april 1995 tot wijziging van de naturalisatieprocedure en van het Wetboek van de Belgische nationaliteit;

- van titel IV, hoofdstuk IV, van de wet van 20 december 1995 houdende fiscale, financiële en diverse bepalingen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 10 december 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 1 — Bijlage 1

MINISTERIUM DER JUSTIZ

[C - 96/602]

28. JUNI 1984 - Gesetz über bestimmte Aspekte der Situation der Ausländer und zur Einführung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

TITEL I - Bestimmungen über bestimmte Aspekte der Situation der Ausländer

KAPITEL I - Bestimmungen über die Familienzusammenführung

Artikel 1 - Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern¹ wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 10 - Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 9 und 12 ist es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten:

1. dem Ausländer, dessen Aufenthaltsrecht durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen königlichen Erlaß anerkannt ist,

2. dem Ausländer, der abgesehen vom Wohnort die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um die belgische Staatsangehörigkeit durch Option zu erwerben oder um diese Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen,

3. der Frau, die von Geburt Belgierin ist und durch ihre Heirat oder dadurch, daß ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat,

¹ Eine koordinierte inoffizielle deutsche Fassung — zum 31. Dezember 1993 — des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 1995 veröffentlicht worden

4. dem ausländischen Ehepartner eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, wenn er mit ihm zusammenleben kommt, sowie ihren Kindern, wenn sie zu ihren Lasten sind und mit ihnen zusammenleben kommen, bevor sie achtzehn Jahre alt sind, es sei denn, daß ein internationaler Vertrag, der Belgien bindet, günstigere Bestimmungen vorsieht.

Wenn dem Ehepartner oder dem Kind eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, der Aufenthalt im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 gestattet worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, kann das Recht, demselben Ausländer nachzukommen, nur mehr in demselben Kalenderjahr und dem darauffolgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Wenn einem Ausländer der Aufenthalt im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 gestattet worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, können weder sein Ehepartner noch ihre Kinder das Recht geltend machen, ihm nachzukommen.

Absatz 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar auf die Mitglieder der Familie des Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt ist, damit er dort studiert."

Art. 2 - Ein Artikel 10bis mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

"Art. 10bis - § 1 - Wenn die in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Mitglieder der Familie eines ausländischen Studenten, dem der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist, die Erlaubnis zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten beantragen, muß diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn der Student beweist, daß er über genügende Existenzmittel und Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied beziehungsweise die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die darum bitten, ihm nachkommen zu dürfen, und sofern sich dieses Mitglied beziehungsweise diese Mitglieder nicht in einem der in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 erwähnten Fälle befinden.

§ 2 - Wenn das behinderte Kind eines Ausländers, dem der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist oder dem es erlaubt ist, sich niederzulassen, die Erlaubnis zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten beantragt, muß diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn es beweist, daß es zu Lasten dieses Ausländers ist, und eine Bescheinigung vorlegt, die von einem von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zugelassenen Arzt ausgestellt worden ist und die angibt, daß es wegen seiner Behinderung nur zu Lasten einer anderen Person leben kann, vorausgesetzt, daß der Ausländer, dem es nachkommt, beweist, daß er über genügende Existenzmittel und Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, und sofern sich dieses Kind nicht in einem der in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 erwähnten Fälle befindet."

Art. 3 - Artikel 15 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 15 - Unbeschadet günstigerer Bestimmungen, die in einem internationalen Vertrag enthalten sind, und außer wenn der Ausländer, der den Antrag stellt, sich in einem der in Artikel 3 vorgesehenen Fälle befindet, muß folgenden Personen die Niederlassungserlaubnis erteilt werden:

1. der Person, die einer der in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und 3 bestimmten Kategorien angehört,
2. dem ausländischen Ehepartner eines Ausländers, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist, wenn er mit ihm zusammenlebt, sowie ihren Kindern, wenn sie mit ihnen zusammenleben und entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder zu ihren Lasten sind.

Wenn dem Ehepartner oder dem Kind eines Ausländers, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist, die Niederlassung dort in Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 erlaubt worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, kann das Recht auf Niederlassungserlaubnis, um mit ihm zusammenzuleben, nur mehr in demselben Kalenderjahr und dem darauffolgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Wenn einem Ausländer die Niederlassung im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 erlaubt worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, können weder sein Ehepartner noch ihre Kinder das im besagten Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Recht auf Niederlassungserlaubnis geltend machen, um mit ihm zusammenzuleben.

Außer wenn Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit dagegensprechen, muß die Niederlassungserlaubnis ebenfalls dem Ausländer erteilt werden, der einen ordnungsmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Königreich nachweist. Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung wird der aufgrund von Artikel 58 verbrachte Aufenthalt des Studenten oder der Mitglieder seiner Familie während desselben Zeitraums nicht berücksichtigt."

KAPITEL II - Bestimmungen über Studenten

Art. 4 - In Artikel 58 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "der in Belgien studieren möchte" durch die Wörter "der in Belgien an einer Hochschule studieren oder dort ein Vorbereitungsyear für den Hochschulunterricht besuchen möchte" ersetzt.

Art. 5 - Artikel 61 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 61 - Unbeschadet der anderen Bestimmungen des Gesetzes kann der Minister der Justiz den Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich erlaubt worden ist, um dort zu studieren, zurückweisen, wenn er seinen Aufenthalt über die Studienzeit hinaus verlängert oder diese Studienzeit angesichts der Resultate übermäßig verlängert oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die der normalen Weiterführung seines Studiums offensichtlich hinderlich ist, oder wenn er ohne triftigen Grund nicht zu den Prüfungen erscheint, wodurch er die Bedingungen nicht mehr erfüllt, die an seine Eigenschaft als Student geknüpft sind.

Der Minister der Justiz kann ebenfalls den Ausländer, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt worden ist, um dort zu studieren, anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, wenn er seinen Aufenthalt über die Studienzeit hinaus verlängert und nicht mehr im Besitz eines ordnungsmäßigen Aufenthaltsscheins ist oder die Studienzeit angesichts der Resultate übermäßig verlängert. Dieselbe Maßnahme kann unter denselben Bedingungen gegenüber den Mitgliedern der Familie des Studenten getroffen werden, deren Aufenthaltsrecht auf die Dauer seines Studiums begrenzt ist. In beiden Fällen gibt die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, an, daß der vorliegende Absatz angewandt worden ist.

Um zu beurteilen, ob das Studium angesichts der Resultate nicht zu lange dauert, muß der Minister der Justiz die Stellungnahme der Träger der Lehranstalt, in der der Student eingetragen ist, und der Lehranstalt, in der er im vorherigen akademischen Jahr oder Schuljahr eingetragen war, einholen."

KAPITEL III - *Begrenzungen des Aufenthalts oder der Niederlassung von Ausländern in bestimmten Gemeinden*

Art. 6 - Nach Artikel 18 desselben Gesetzes wird ein Kapitel IVbis eingefügt, das einen Artikel 18bis mit folgendem Wortlaut umfaßt:

"Kapitel IVbis - Begrenzungen des Aufenthalts oder der Niederlassung von Ausländern in bestimmten Gemeinden

Art. 18bis - Der König kann auf Vorschlag des Ministers der Justiz durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß anderen Ausländern als denjenigen der EG und denjenigen, die diesen im Sinne von Artikel 40 gleichgestellt sind, im Wege einer allgemeinen Verfügung und für eine bestimmte Zeit bei den in Artikel 75 vorgesehenen Strafen den Aufenthalt oder die Niederlassung in bestimmten Gemeinden verbieten, wenn er glaubt, daß das Wachstum der ausländischen Bevölkerung in diesen Gemeinden dem öffentlichen Interesse schadet.

Um diesen Vorschlag machen zu können, muß der Minister der Justiz aus eigener Initiative eine übereinstimmende und mit Gründen versehene Stellungnahme des betreffenden Gemeinderates, der mit Zweidrittelmehrheit einen Beschluß darüber gefaßt hat, und eine mit Gründen versehene Stellungnahme des Provinzgouverneurs eingeholt haben.

Das Verbot trifft weder diejenigen, die sich zum Zeitpunkt, wo es in Kraft tritt, bereits im Königreich niedergelassen haben, noch diejenigen, die sich zum Zeitpunkt, wo es angewandt wird, in der Gemeinde aufhalten.

Das Verbot gilt nicht für den Ausländer, der aufgrund des Gesetzes oder eines Königlichen Erlasses von der Eintragung bei der Gemeindeverwaltung befreit ist.

Das Verbot gilt ebensowenig für den Ehepartner eines Ausländers, der sich in der betreffenden Gemeinde aufhält, noch für ihre Kinder, die entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder zu ihren Lasten sind, wenn sie mit diesem Ausländer zusammenleben oder zusammenleben kommen.

Der Bürgermeister einer Gemeinde, in der das Verbot gültig ist, kann in Abweichung von Absatz 1 einem Ausländer erlauben, sich für einen bestimmten Zeitraum in dieser Gemeinde aufzuhalten, wenn dieser das beantragt. Der Antrag ist nur dann zulässig, wenn er mit Gründen versehen ist und wenn der Antragsteller das Recht hat, sich während dieser Zeit in Belgien aufzuhalten. Wenn die Abweichung nicht binnen dreißig Tagen nach der Antragstellung gewährt worden ist, kann der Antragsteller einen mit Gründen versehenen Antrag per Einschreiben an den Minister der Justiz richten, der ihn anrümmt oder ablehnt."

KAPITEL IV - *Anpassungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und des Gesetzes vom 27. Juni 1921*

Art. 7 - Artikel 72 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "fünf Tagen" durch die Wörter "fünf Werktagen" ersetzt.

2. Absatz 4 wird wie folgt ergänzt: "und über das Recht, die Verwaltungsakte einzusehen".

3. Ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"Der Rechtsbeistand des Ausländers kann die Akte zwei Werktage vor der Sitzung bei der zuständigen Gerichtskanzlei einsehen.

Der Greffier teilt dem Rechtsbeistand dies per Einschreiben mit."

Art. 8 - Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"4. Name, Vornamen, Beruf, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit der Mitglieder und, wenn die Mitglieder nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, gegebenenfalls Eintragung im Bevölkerungsregister."

Art. 9 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 10 - Binnen einem Monat nach Veröffentlichung der Satzung ist bei der Kanzlei des Zivilgerichts des Sitzes der Vereinigung eine Liste zu hinterlegen, die in alphabetischer Reihenfolge Name, Vornamen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit aller Mitglieder der Vereinigung enthält. Wenn die Mitglieder die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wird außerdem gegebenenfalls ihre Eintragung im Bevölkerungsregister vermerkt. Die Liste wird jedes Jahr durch alphabetisch geordnete Angaben in bezug auf die unter den Mitgliedern eingetretenen Veränderungen vervollständigt. Jeder kann sie kostenlos einsehen."

Art. 10 - Artikel 26 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Das gleiche gilt, wenn drei Fünftel der Mitglieder nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Ausländer sind, die sich im Königreich niedergelassen haben, im Bevölkerungsregister eingetragen sind und in Belgien wohnen."

KAPITEL V - *Bestimmungen über die Sozialhilfe*

Art. 11 - (...)

[Abänderung von Art. 57 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, der später ersetzt worden ist]

KAPITEL VI - *Errichtung einer Studienkommission für Einwanderung*

Art. 12 - Durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß wird eine Studienkommission für Einwanderung errichtet, die beauftragt ist, Probleme der Einwanderung, soweit sie ein Ganzes bilden, und Lösungsmöglichkeiten zu untersuchen.

Der König regelt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Studienkommission für Einwanderung.

Binnen zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes legt die Kommission einen ersten Bericht vor.

Die Berichte werden dem Ministerrat, den Regional- und Gemeinschaftsexekutiven und den gesetzgebenden Versammlungen übermittelt.

TITEL II - *Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit*

Art. 13 - Nachstehende Bestimmungen bilden das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit:

"Gesetzbuch über die belgische StaatsangehörigkeitKAPITEL I - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Im vorliegenden Gesetzbuch wird die Erlangung der Staatsangehörigkeit Erwerb oder Zuerkennung genannt, je nachdem, ob sie von einer freiwilligen Handlung des Betreffenden im Hinblick auf diese Erlangung abhängt oder nicht.

Art. 2 - Zuerkennung, Erwerb, Verlust oder Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit wirken sich, aus welchem Grunde sie auch erfolgen, nur auf die Zukunft aus.

Art. 3 - Die Abstammung ist hinsichtlich der belgischen Staatsangehörigkeit nur dann von Rechts wegen wirksam, wenn sie festgestellt wird, bevor das Kind achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird.

Art. 4 - Der Beweis der belgischen Staatsangehörigkeit wird erbracht, indem nachgewiesen wird, daß die durch das belgische Gesetz auferlegten Bedingungen und Formalitäten erfüllt sind.

Beruhet die belgische Staatsangehörigkeit jedoch nur auf der Abstammung oder Adoption, so gilt sie außer bei Beweis des Gegenteils als nachgewiesen, wenn die Person, von der der Betreffende die Staatsangehörigkeit zu haben behauptet, ununterbrochen den Stand eines Belgiers besessen hat.

Der Besitz des Standes eines Belgiers wird erworben durch die Ausübung der Rechte, die ausschließlich Belgiern zuerkannt werden.

Art. 5 - Belgier von Geburt ist, wer die belgische Staatsangehörigkeit anders als durch Einbürgerung oder durch eine aufgrund von Artikel 16 abgegebene Erklärung besitzt.

Art. 6 - Jede Rechtshandlung bezüglich der Zuerkennung, des Erwerbs, der Beibehaltung, des Verlustes oder der Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit kann aufgrund einer authentischen Sondervollmacht vorgenommen werden.

Art. 7 - Personen, die wegen Geistesschwäche handlungsunfähig sind, werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten, um Rechtshandlungen in Sachen Staatsangehörigkeit vorzunehmen.

Personen, denen ein vorläufiger Pfleger zugewiesen worden ist, können durch letzteren vertreten werden.

KAPITEL II - *Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit*Abschnitt 1 - *Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter*

Art. 8 - § 1 - Belgier sind:

1. das in Belgien geborene Kind eines belgischen Elternteils,
2. das im Ausland geborene Kind:
 - a) eines belgischen Elternteils, der in Belgien oder in Gebieten unter belgischer Souveränität oder belgischer Verwaltung geboren ist,
 - b) eines belgischen Elternteils, der innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab der Geburt eine Erklärung abgegeben hat, in der er für sein Kind die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verlangt,
 - c) eines belgischen Elternteils, unter der Bedingung, daß das Kind keine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder beibehält, bis es achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird.

Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b vorgesehene Erklärung wird gemäß Artikel 22 § 4 abgegeben, eingetragen und vermerkt.

Derjenige, dem die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, solange nicht bewiesen wird, bevor er achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird, daß er eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 muß der Elternteil die belgische Staatsangehörigkeit am Tag der Geburt des Kindes oder, wenn er vor der Geburt verstorben ist, am Tag seines Todes besitzen.

§ 3 - Wird die Abstammung einem belgischen Elternteil gegenüber nach dem Urteil oder Entscheid zur Homologierung oder Verkündung der Adoption festgestellt, so wird dem Kind die belgische Staatsangehörigkeit nur dann aufgrund dieser Abstammung zuerkannt, wenn sie gegenüber dem Adoptivelternteil oder dessen Ehepartner festgestellt wird.

§ 4 - Die Person, der die belgische Staatsangehörigkeit ihres Elternteils zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, wenn die Abstammung nicht mehr länger feststeht, nachdem sie achtzehn Jahre alt geworden oder vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist. Steht die Abstammung nicht mehr länger fest, bevor sie achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird, können die Rechtsgeschäfte, die abgeschlossen worden sind, als die Abstammung noch feststand, und deren Gültigkeit vom Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit abhängt, nicht aus dem einzigen Grund angefochten werden, daß der Betreffende diese Staatsangehörigkeit nicht besaß. Das gilt auch für die vor diesem Tag erworbenen Rechte.

Abschnitt 2 - *Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund der Adoption*

Art. 9 - Das Kind, das am Tag seiner Adoption noch nicht achtzehn Jahre alt ist oder nicht für mündig erklärt worden ist, wird Belgier am Tag, an dem die Adoption wirksam wird:

1. wenn es in Belgien geboren ist und von einem Belgier adoptiert wird,
2. wenn es im Ausland geboren ist und adoptiert wird:
 - a) von einem Belgier, der in Belgien oder in Gebieten unter belgischer Souveränität oder belgischer Verwaltung geboren ist,

b) von einem Belgier, der innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Adoption wirksam wird, eine Erklärung abgegeben hat, in der er für sein Adoptivkind, das noch nicht achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter nicht für mündig erklärt worden ist, die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verlangt,

c) von einem Belgier, vorausgesetzt, das Kind besitzt keine andere Staatsangehörigkeit.

Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b* vorgesehene Erklärung wird gemäß Artikel 22 § 4 abgegeben, eingetragen und vermerkt.

Das Kind, dem die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *c* zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, solange nicht bewiesen wird, bevor es achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird, daß es eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Abschnitt 3 - Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund der Geburt in Belgien

Art. 10 - Belgier ist das Kind, das in Belgien geboren ist und zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Alter von achtzehn Jahren oder vor der Mündigkeitserklärung vor diesem Alter staatenlos wäre, wenn es diese Staatsangehörigkeit nicht besäße.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vorausgesetzt, daß das neugeborene Kind, das in Belgien gefunden wird, in Belgien geboren ist.

Das Kind, dem die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund des vorliegenden Artikels zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, solange nicht bewiesen wird, bevor es achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird, daß es eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Art. 11 - Belgier ist das in Belgien geborene Kind eines seinerseits in Belgien geborenen Eltern- oder Adoptivelternteils, der eine Erklärung abgibt, in der er für sein Kind oder sein Adoptivkind die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verlangt.

Diese Erklärung muß vor dem Standesbeamten des Hauptwohnortes des Kindes in Belgien abgegeben werden, bevor es zwölf Jahre alt ist; sie wird vom Eltern- oder Adoptivelternteil abgegeben, der in Belgien geboren ist und zum Zeitpunkt der Erklärung in Belgien wohnt; sie wird gemäß Artikel 22 § 4 eingetragen und vermerkt.

Abschnitt 4 - Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit als kollektive Folge bei Erwerb dieser Staatsangehörigkeit

Art. 12 - Bei freiwilligem Erwerb oder bei Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit seitens eines Eltern- oder Adoptivelternteils, der die Gewalt über ein Kind ausübt, das noch nicht achtzehn Jahre alt ist beziehungsweise nicht vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist, wird letzterem die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt.

KAPITEL III - Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit

Abschnitt 1 - Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch Option

Art. 13 - Folgende Personen können unter den Bedingungen und auf die Art und Weise, die durch die Artikel 14 und 15 festgelegt sind, die belgische Staatsangehörigkeit durch Option erwerben:

1. das Kind, das in Belgien geboren ist,
2. das Kind, das im Ausland geboren ist, wenn einer der Eltern- oder Adoptivelternteile zum Zeitpunkt der Erklärung die belgische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. das Kind, das im Ausland geboren ist, wenn einer der Eltern- oder Adoptivelternteile zum Zeitpunkt dieser Geburt von Geburt Belgier war oder gewesen war,
4. das Kind, das seinen Hauptwohrt vor dem Alter von sechs Jahren mindestens ein Jahr lang zusammen mit einer Person, die gesetzlich die Gewalt über das Kind ausübte, in Belgien gehabt hat.

Art. 14 - Wer eine Optionserklärung abgibt, muß zu diesem Zeitpunkt:

1. achtzehn Jahre alt und jünger als zweiundzwanzig Jahre sein,
2. während der zwölf vorhergehenden Monate seinen Hauptwohrt in Belgien gehabt haben,
3. vom Alter von vierzehn bis zum Alter von achtzehn Jahren oder während mindestens neun Jahren seinen Hauptwohrt in Belgien gehabt haben.

Diese letzte Bedingung ist nicht erforderlich, wenn einer der Eltern- oder Adoptivelternteile zum Zeitpunkt der Geburt des Betreffenden von Geburt Belgier war oder gewesen war.

Der Wohnort im Ausland kann dem Wohnort in Belgien gleichgesetzt werden, wenn der Betreffende beweist, daß er wahre Bande mit Belgien bewahrt hat.

Art. 15 - § 1 - Die Optionserklärung muß vor dem Standesbeamten des Ortes abgegeben werden, wo der Betreffende seinen Hauptwohrt hat; der Standesbeamte übermittelt sie der Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz des betreffenden Amtsbezirk.

Hat der Betreffende seinen Hauptwohrt im Ausland, wird seine Erklärung vor dem Leiter der belgischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung dieses Wohnortes abgegeben; dieser übermittelt sie der Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz von Brüssel.

Dies wird vom Prokurator des Königs beurkundet.

§ 2 - Das Gericht erster Instanz entscheidet über die Bewilligung der Option, nachdem die Stellungnahme des Prokurators des Königs eingeholt und der Betreffende angehört oder geladen worden ist. Es verweigert sie, wenn ein Hindernis vorliegt wegen schwerwiegender persönlicher Fakten, die es in der Begründung seiner Entscheidung genau angeben muß, oder wenn es aus bestimmten Gründen, die es genau angeben muß, der Meinung ist, daß der Wille des Betreffenden zur Eingliederung unzureichend ist. Diese Verweigerung führt nicht zur Unzulässigkeit einer späteren Erklärung.

Die Entscheidung wird dem Betreffenden auf Betreiben des Prokurators des Königs notifiziert. Innerhalb fünfzehn Tagen nach der Notifizierung können der Betreffende und der Prokurator des Königs durch eine beim Appellationshof eingereichte Klageschrift Berufung gegen die Entscheidung des Gerichtes einlegen. Der Appellationshof befindet darüber, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und den Betreffenden angehört oder geladen hat.

Ladungen und Notifizierungen erfolgen auf dem Verwaltungsweg.

§ 3 - Der Tenor der endgültigen Bewilligungsentscheidung gibt die vollständige Identität des Betroffenen an; er wird auf Betreiben der Staatsanwaltschaft in das in Artikel 25 angegebene Register des Hauptwohnortes des Betroffenen übertragen.

Die Option ist ab der Übertragung wirksam.

Abschnitt 2 - Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit von seiten des ausländischen Ehepartners eines Belgiers

Art. 16 - § 1 - Die Heirat hat von Rechts wegen keine Wirkung auf die Staatsangehörigkeit.

§ 2 - Der Ausländer, der einen Belgier heiratet oder dessen Ehepartner während der Ehe die belgische Staatsangehörigkeit erwirbt, kann, sofern die Ehepartner mindestens sechs Monate lang gemeinsam in Belgien gewohnt haben und solange sie in Belgien zusammenleben, die belgische Staatsangehörigkeit durch eine gemäß Artikel 15 abgegebene und bewilligte Erklärung erwerben. Wenn das Gericht aus Gründen, die dem Fall eigen sind, der Meinung ist, daß die Dauer des Zusammenlebens in Belgien nicht ausreicht, um den Willen des Betroffenen zur Eingliederung beurteilen zu können, darf es während einer Zeit, die es bestimmt, aber höchstens zwei Jahre lang, die Entscheidung aufschieben. Die Verweigerung der Bewilligung führt nicht zur Unzulässigkeit einer späteren Erklärung.

Das Zusammenleben im Ausland kann dem Zusammenleben in Belgien gleichgesetzt werden, wenn der Betroffene beweist, daß zwischen ihm und Belgien wahre Bande entstanden sind.

Abschnitt 3 - Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund des Besitzes des Standes eines Belgiers

Art. 17 - Wer zehn Jahre lang ohne Unterbrechung den Stand eines Belgiers besessen hat, kann, wenn seine belgische Staatsangehörigkeit angefochten wird, diese durch eine Erklärung erwerben, die gemäß den Formen von Artikel 15 § 1 abgegeben und gemäß dem in Artikel 15 §§ 2 und 3 vorgesehenen Verfahren bewilligt wird, ohne daß die Bewilligung jedoch aus einem anderen Grunde verweigert werden darf, als daß der vorgegebene Besitz des Standes unzureichend ist.

Die Erklärung muß innerhalb eines Jahres ab dem Augenblick, wo die Fakten in bezug auf den Besitz des Standes nicht mehr feststehen, abgegeben werden. Diese Frist wird bis zum Alter von neunzehn Jahren verlängert, wenn es sich um eine Person handelt, deren Abstammung von einem belgischen Elternteil nicht mehr länger feststeht, und sie zu diesem Zeitpunkt nicht für mündig erklärt worden ist und das Alter von achtzehn Jahren nicht erreicht hat.

Hing die Gültigkeit der vor der Bewilligung der Erklärung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vom Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit ab, kann diese Gültigkeit nicht aus dem einzigen Grund angefochten werden, daß der Betroffene diese Staatsangehörigkeit nicht besaß. Das gilt auch für die Rechte, die vor der Bewilligung der Erklärung erworben worden sind und für die die belgische Staatsangehörigkeit erforderlich war.

Abschnitt 4 - Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Art. 18 - Mit der Einbürgerung wird die belgische Staatsangehörigkeit verliehen.

Mit der gewöhnlichen Einbürgerung werden jedoch nicht die politischen Rechte verliehen, für die laut Verfassung oder laut Gesetzen die große Einbürgerung erforderlich ist.

Art. 19 - Zur Beantragung der gewöhnlichen Einbürgerung muß der Betroffene das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren seinen Hauptwohntort in Belgien festgelegt haben; diese Frist wird auf drei Jahre herabgesetzt, wenn der Betroffene in Belgien aufgrund der dort geltenden internationalen Abkommen oder aufgrund von Artikel 57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt worden ist.

Der Wohnort im Ausland kann dem Wohnort in Belgien gleichgesetzt werden, wenn der Betroffene beweist, daß ihn während der vorgeschriebenen Zeit wahre Bande mit Belgien verbunden haben.

Art. 20 - Um die große Einbürgerung beantragen zu können, muß der Betroffene:

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. die Bedingungen erfüllen, um die gewöhnliche Einbürgerung erwerben zu können,
3. Belgien besondere Dienste erwiesen haben oder durch seine Fähigkeiten oder Talente erweisen können oder seit mindestens fünf Jahren die belgische Staatsangehörigkeit durch gewöhnliche Einbürgerung oder durch eine aufgrund von Artikel 16 abgegebene Erklärung erworben haben.

Art. 21 - § 1 - Der Einbürgerungsantrag wird an den Minister der Justiz gerichtet und bei der Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz des Ortes, an dem der Antragsteller seinen Hauptwohntort hat, hinterlegt. Hat der Betroffene seinen Hauptwohntort im Ausland, wird sein Antrag dem Leiter der belgischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung dieses Wohnortes ausgehändigt; dieser übermittelt ihn der Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz von Brüssel.

Der Prokurator des Königs leitet eine Untersuchung ein über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein schwerwiegender Fakten und des Willens zur Eingliederung, die in Artikel 15 § 2 erwähnt sind, und über jede Angabe, über die das Parlament informiert werden möchte.

§ 2 - Der Antrag samt Belegen ist nur dann zulässig, wenn die vom Einnehmer des Registrierungsamtes ausgestellte Quittung, mit der die Entrichtung der entsprechenden Registrierungsgebühr bestätigt wird, beigefügt ist.

§ 3 - Der Einbürgerungsantrag wird gegenstandslos, wenn der Antragsteller nach Einreichung des Antrags seinen Hauptwohntort nicht mehr länger in Belgien hat oder die in Artikel 19 Absatz 2 erwähnten Bande verliert.

§ 4 - Die Antragsakte wird den Gesetzgebenden Kammern zusammen mit den Untersuchungsunterlagen und der Stellungnahme des Generalprokurators übermittelt.

§ 5 - Der durch die Gesetzgebenden Kammern verabschiedete und vom König sanktionierte Einbürgerungsakt wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Er ist wirksam ab dem Tag dieser Veröffentlichung.

KAPITEL IV - Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit

Art. 22³ - § 1 - Die belgische Staatsangehörigkeit verliert:

1. wer das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat und freiwillig eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt,
2. wer das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat und erklärt, auf die belgische Staatsangehörigkeit zu verzichten; diese Erklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn der Betroffene beweist, daß er eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder infolge seiner Erklärung erwirbt oder wiedererlangt,

3. das nicht für mündig erklärte Kind unter 18 Jahren, das unter der Gewalt eines einzigen Eltern- oder Adoptivelternteils steht, wenn dieser Elternteil die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Nr. 1 oder 2 verliert, unter der Bedingung, daß dem Kind die ausländische Staatsangehörigkeit des Eltern- oder Adoptivelternteils verliehen wird oder daß es sie schon besitzt; wird die Gewalt über das Kind von beiden Eltern oder von beiden Adoptiveltern ausgeübt, verliert das nicht für mündig erklärte Kind unter 18 Jahren die belgische Staatsangehörigkeit nicht, solange einer der beiden Eltern- oder Adoptivelternteile sie noch besitzt; es verliert sie, wenn dieser Eltern- oder Adoptivelternteil sie seinerseits verliert und sofern es die Staatsangehörigkeit von einem seiner Eltern- oder Adoptivelternteile erwirbt oder schon besitzt; dieselbe Regel ist anwendbar, wenn die Gewalt über das Kind von dem Vater oder der Mutter und dem adoptierenden Ehepartner ausgeübt wird,

4. das nicht für mündig erklärte Kind unter 18 Jahren, das von einem Ausländer beziehungsweise von Ausländern adoptiert wird, unter der Bedingung, daß es durch die Adoption die Staatsangehörigkeit des Adoptivelternteils beziehungsweise eines der Adoptivelternteile erwirbt oder daß es diese Staatsangehörigkeit schon besitzt; es verliert die belgische Staatsangehörigkeit nicht, wenn einer der Adoptivelternteile Belgier ist oder wenn der mit dem ausländischen Adoptivelternteil verheiratete Elternteil Belgier ist,

5. der Belgier, der im Ausland, die ehemaligen belgischen Kolonien ausgenommen, geboren ist, sofern:

a) er im Alter von achtzehn bis achtundzwanzig Jahren seinen Hauptwohrtort ununterbrochen im Ausland gehabt hat,

b) er im Ausland kein Amt ausübt, das von der belgischen Regierung oder durch deren Vermittlung verliehen wird, oder dort nicht von einer Gesellschaft oder einer Vereinigung belgischen Rechts beschäftigt wird, zu deren Personal er gehört,

c) er vor dem Alter von achtundzwanzig Jahren nicht erklärt hat, daß er die belgische Staatsangehörigkeit beibehalten möchte; ab dem Tag dieser Erklärung beginnt eine neue Frist von zehn Jahren,

6. das nicht für mündig erklärte Kind unter 18 Jahren, das unter der Gewalt eines einzigen Eltern- oder Adoptivelternteils steht, wenn dieser die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Nr. 5 verliert; wird die Gewalt über das Kind von beiden Eltern oder von beiden Adoptiveltern ausgeübt, verliert das nicht für mündig erklärte Kind unter 18 Jahren die belgische Staatsangehörigkeit nicht, solange einer von ihnen sie noch besitzt; es verliert sie, wenn dieser Eltern- oder Adoptivelternteil sie seinerseits verliert; dieselbe Regel ist anwendbar, wenn die Gewalt über das Kind von dem Vater oder der Mutter und dem adoptierenden Ehepartner ausgeübt wird,

7. derjenige, dem die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Artikel 23 aberkannt worden ist.

§ 2 - Um die belgische Staatsangehörigkeit in Anwendung von § 1 Nr. 1 und 2 zu verlieren, muß der Betreffende, der der Militärflicht für den Aktivbestand der Armee und seine Reserve noch unterliegt, die Erlaubnis vom König bekommen.

Diese Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Betreffende als kollektive Folge des freiwilligen Erwerbs oder der Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit seitens eines seiner Eltern- oder Adoptivelternteile Belgier geworden ist.

§ 3 - Paragraph 1 Nr. 5 und 6 findet keine Anwendung auf den Belgier, der durch eine dieser Bestimmungen staatenlos würde.

§ 4 - Die in § 1 Nr. 2 und 5 vorgesehenen Erklärungen werden vor dem Standesbeamten des Hauptwohrtortes des Betreffenden und, im Ausland, vor dem Leiter einer belgischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung abgegeben. Sie werden in das in Artikel 25 vorgesehene Register eingetragen. Der Standesbeamte nimmt sie ohne Beisein von Zeugen entgegen. Ferner werden diese Erklärungen am Rande der in Belgien ausgefertigten oder übertragenen Geburtsurkunde vermerkt.

Art. 23 - § 1 - Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Elternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, kann bei grobem Verstoß gegen ihre Pflichten als belgische Bürger die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden.

§ 2 - Die Aberkennung wird von der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Die angelasteten Verletzungen werden in der Ladung genau angegeben.

§ 3 - Die Aberkennungsklage wird vor dem Appellationshof des Hauptwohrtortes des Beklagten in Belgien oder, in Ermangelung dessen, vor dem Appellationshof von Brüssel geführt.

§ 4 - Der erste Präsident bestellt einen Gerichtsrat, auf dessen Bericht hin der Gerichtshof innerhalb des Monats nach Ablauf der Ladungsfrist entscheidet.

§ 5 - Wird der Entscheid in Abwesenheit des Betreffenden gefällt, wird er nach seiner Zustellung, wenn diese nicht an die Person stattgefunden hat, auszugsweise in zwei Zeitungen der Provinz und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Um zulässig zu sein, muß der Einspruch innerhalb acht Tagen ab dem Tag der Zustellung an die Person oder der Veröffentlichung erfolgen, ohne daß diese Frist aufgrund der Entfernung verlängert wird.

Der Einspruch wird bei der ersten Sitzung der Kammer vorgebracht, die den Entscheid gefällt hat; die Urteilsfindung darüber erfolgt nach Berichterstattung des ernannten Gerichtsrates, sofern dieser der Kammer noch angehört, oder andernfalls nach Berichterstattung des vom ersten Präsidenten benannten Gerichtsrates, und der Entscheid wird innerhalb fünfzehn Tagen gefällt.

§ 6 - Die Kassationsbeschwerde ist nur zulässig, sofern sie mit Gründen versehen ist und sofern einerseits vor dem Appellationshof angenommen oder behauptet wird, daß die belgische Staatsangehörigkeit des Beklagten in der Aberkennungsklage die Folge des Umstandes ist, daß der Elternteil, von dem der Beklagte seine Staatsangehörigkeit hat, am Tag der Geburt des Beklagten selbst Belgier war, und andererseits diese Beschwerde sich auf die Übertretung oder die falsche Anwendung der Gesetze, die dieses Rechtsmittel begründen, oder das Fehlen eines Ablehnungsgrundes beruft.

Die Beschwerde wird erhoben und es wird darüber entschieden, so wie es für Beschwerden in Kriminalsachen vorgeschrieben ist.

§ 7 - Die Vollstreckung des Entscheids wird durch die Frist für die Erhebung der Kassationsbeschwerde und die Beschwerde aufgeschoben.

§ 8 - Wenn der Entscheid, mit dem die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verkündet wird, unwiderruflich geworden ist, wird der Tenor, der die vollständige Identität des Betreffenden angeben muß, vom Standesbeamten des Hauptwohrtortes des Betreffenden in Belgien oder in Ermangelung dessen vom Standesbeamten von Brüssel in das in Artikel 25 angegebene Register übertragen.

Außerdem wird der Entscheid am Rande der in Belgien ausgefertigten oder übertragenen Geburtsurkunde sowie am Rande der Urkunde mit der Übertragung der Bewilligung der Option oder der Erklärung, durch die der Betreffende die belgische Staatsangehörigkeit erworben hatte, oder der Einbürgerung des Beklagten vermerkt.

Die Aberkennung ist ab der Übertragung wirksam.

§ 9 - Die Person, der die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist, kann nur durch Einbürgerung wieder Belgier werden.

KAPITEL V - Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit

Art. 24 - Wer die belgische Staatsangehörigkeit anders verloren hat als durch Aberkennung, kann sie durch eine gemäß Artikel 15 abgegebene und bewilligte Erklärung wiedererlangen unter der Bedingung:

1. daß er von Geburt Belgier gewesen ist,
2. daß er mindestens achtzehn Jahre alt ist,
3. daß er während der letzten zwölf Monate vor der Erklärung seinen Hauptwohntort in Belgien gehabt hat.

Ist die letzte Bedingung nicht erfüllt oder ist der Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit die Folge eines Verzichts, kann das Gericht die Wiedererlangung bewilligen, nachdem es neben den in Artikel 15 § 2 Absatz 1 angegebenen Elementen die Umstände, unter denen der Betreffende die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat, und die Gründe, weshalb er sie wiedererlangen möchte, beurteilt hat.

KAPITEL VI - Register und Vermerke

Art. 25 - Der Tenor der endgültigen Entscheidungen, die in Anwendung der Artikel 15 bis 17 und 24 getroffen worden sind, wird vom Standesbeamten in das Geburtsregister oder in das ergänzende Register oder in ein Sonderregister, das in doppelter Ausfertigung geführt wird, übertragen.

Er wird am Rande der in Belgien ausgefertigten oder übertragenen Geburtsurkunde vermerkt.

Der Tenor der endgültigen Entscheidung, mit der die in Artikel 16 vorgesehene Erklärung bewilligt wird, wird ferner am Rande der in Belgien ausgefertigten oder übertragenen Heiratsurkunde vermerkt.

Die in Absatz 1 vorgesehenen Register unterliegen den Artikeln 40 bis 45 und 50 bis 54 des Zivilgesetzbuches.

KAPITEL VII - Übergangsbestimmungen

Art. 26 - § 1 - Die Bestimmungen der Artikel 10, 12, 13, 15 bis 17, 22 Absatz 1 und 2 und 25 der am 14. Dezember 1932 koordinierten Gesetze über den Erwerb, den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Mai 1951, 22. Dezember 1961, 17. März 1964, 2. April 1965 und 10. Oktober 1967, gelten weiterhin für Erklärungen, die im Hinblick auf Erwerb oder Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit abgegeben worden sind, und für Einbürgerungsanträge, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches eingereicht worden sind.

§ 2 - In Abweichung von § 1 ist die Veröffentlichung durch Anschlag und durch Anzeige in einer Zeitung nicht mehr erforderlich für Erklärungen im Hinblick auf Erwerb oder Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit und für Einbürgerungsanträge.

§ 3 - Einbürgerungen, die infolge von Anträgen verliehen worden sind, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches eingereicht worden sind, unterliegen den früher anwendbaren Bestimmungen der Artikel 238, 239, 241 bis 243, 245 und 246 des Königlichen Erlasses Nr. 64 vom 30. November 1939 zur Einführung des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, abgeändert durch die Gesetze vom 14. August 1947, 28. Februar 1962 und 17. März 1964.

Art. 27 - § 1 - Die Frau, die in Anwendung früherer Gesetze Belgierin geworden ist, weil sie einen Belgier geheiratet hat oder weil ihr Ehemann die belgische Staatsangehörigkeit erworben oder wiedererlangt hat, wird nicht als Belgierin von Geburt betrachtet.

§ 2 - Die Frau, die von Geburt oder durch Einbürgerung Belgierin ist und die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat, weil sie einen Ausländer geheiratet oder ihr Ehemann eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat, kann die belgische Staatsangehörigkeit beibehalten, wenn sie binnen sechs Monaten ab dem Tag der Eheschließung oder dem Tag, an dem der Ehemann die Staatsangehörigkeit geändert hat, eine Erklärung vor dem Standesbeamten des Hauptwohnortes der Betreffenden oder im Ausland vor dem Leiter einer belgischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung abgibt.

§ 3 - Diese Erklärung wird entweder ins Geburtsregister oder in das ergänzende Register oder in ein Sonderregister, das in doppelter Ausfertigung geführt wird, eingetragen. Der Standesbeamte nimmt sie ohne Beisein von Zeugen entgegen. Ferner wird diese Erklärung am Rande der in Belgien ausgefertigten oder übertragenen Geburtsurkunde und Heiratsurkunde vermerkt.

§ 4 - Die in § 3 vorgesehenen Register unterliegen den Artikeln 40 bis 45 und 50 bis 54 des Zivilgesetzbuches.

Art. 28 - § 1 - Wer es versäumt hat, zu gegebener Zeit eine Optionserklärung abzugeben im Hinblick auf die Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund des Artikels 2 § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1961 über den Erwerb oder die Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit seitens Ausländern, die im Gebiet der Republik Kongo geboren sind oder ihren Wohnsitz dort haben, oder seitens Kongolesen, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien gehabt haben, können diese Erklärung innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches in der in Artikel 15 vorgesehenen Form abgeben.

§ 2 - Die Betreffenden müssen während der letzten zwei Jahre vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches ihren Hauptwohntort in Belgien gehabt haben und diesen Wohnort bis zu dem Zeitpunkt, wo die Erklärung abgegeben wird, beibehalten haben.

Art. 29 - Das Inkrafttreten der Artikel 8 bis 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit hat nicht zur Folge, daß dem Ausländer, der zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt wird.

Art. 30 - Die in Artikel 22 § 1 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehene Frist in bezug auf den Wohnort im Ausland gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches."

TITEL III - Abänderungs-, Aufhebungs- und Schlußbestimmungen

KAPITEL I - Abänderungsbestimmungen

Abschnitt 1 - Abänderungen des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren

Art. 14 - § 1 - (...)

[Abänderung von Art. 238 des K.E. Nr. 64 vom 30. November 1939 zur Einführung des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren, der später ersetzt worden ist]

§ 2 - (...)

[Abänderung von Art. 239 desselben K.E. Nr. 64 vom 30. November 1939, der später aufgehoben worden ist]

§ 3 - Im selben Erlaß wird ein neuer Artikel 240bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 240bis - Ein Bergarbeiter oder ein ehemaliger Bergarbeiter oder die Witwe eines Bergarbeiters wird vollständig von der Gebühr befreit, wenn dieser Arbeiter mindestens fünf Jahre lang in Belgien unter Tage gearbeitet hat."

§ 4 - (...)

[Abänderung von Art. 241 desselben K.E. Nr. 64 vom 30. November 1939, der später ersetzt worden ist]

Abschnitt 2 - Abänderungen anderer Bestimmungen

Art. 15 - Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1918 über den Aufenthalt von Ausländern und von Personen ausländischer Herkunft in Belgien, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Dieselbe Verpflichtung trifft Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit infolge der Artikel 5, 6 und 8 der am 14. Dezember 1932 koordinierten Gesetze über den Erwerb, den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit oder der Artikel 11, 12, 13 und 16 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erworben haben, wenn ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht die eines alliierten oder neutralen Staates ist."

Art. 16 - Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1947 zur Regelung der Rechtsstellung der ausländischen politischen Gefangenen, abgeändert durch die Gesetze vom 10. März 1954, 22. Dezember 1961 und 17. März 1964, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 2 - Ausländer, die Anspruch auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes haben, können einen Antrag auf große oder auf gewöhnliche Einbürgerung einreichen, ohne daß die in den Artikeln 19 und 20 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Bedingungen in bezug auf den Wohnort auf sie anwendbar sind.

Die dem Einbürgerungsantrag beizufügenden Unterlagen unterliegen keiner Stempelgebühr.

Einbürgerungen, die Personen verliehen werden, die Anspruch auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes haben, unterliegen keiner Registrierungsgebühr."

Art. 17 - Das Gesetz vom 30. Dezember 1953 über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund einer Verurteilung durch Versäumnisurteil wegen einer zwischen dem 26. August 1939 und dem 15. Juni 1949 begangenen Straftat gegen die äußere Sicherheit des Staates, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Juni 1960 und 3. Dezember 1964, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Artikel 6 und 7 werden aufgehoben.

2. Der Text von Artikel 9 wird durch folgenden Text ersetzt: "Artikel 12 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ist anwendbar".

3. In Artikel 10 werden die Wörter "in Artikel 22 der koordinierten Gesetze über die Staatsangehörigkeit" durch die Wörter "in Artikel 25 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit" ersetzt.

Art. 18 - Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juni 1960 zur Festlegung der Rechtsstellung der Militärpersonen, die während des Krieges 1940-1945 in den belgischen Streitkräften in Großbritannien gedient haben, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1961 und 17. März 1964, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 13 - Ausländer, die Anspruch auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes haben, können einen Antrag auf große oder auf gewöhnliche Einbürgerung einreichen, ohne daß die in den Artikeln 19 und 20 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Bedingungen in bezug auf den Wohnort auf sie anwendbar sind.

Die dem Einbürgerungsantrag beizufügenden Unterlagen unterliegen keiner Stempelgebühr.

Einbürgerungen, die Personen verliehen werden, die Anspruch auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes haben, unterliegen keiner Registrierungsgebühr."

Art. 19 - Das Gesetz vom 30. März 1962 über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund des Gesetzes vom 20. Juni 1945 wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 1 § 2 und in Artikel 3 § 2 werden die Wörter "in Artikel 10 der durch den Königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1932 koordinierten Gesetze über den Erwerb, den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit" durch die Wörter "in Artikel 15 §§ 2 und 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit" ersetzt.

2. In Artikel 3 § 1 wird Absatz 2 gestrichen.

3. Artikel 5 wird aufgehoben.

4. In Artikel 6 wird der zweite Satz gestrichen.

Art. 20 - § 1 - Artikel 569 des Gerichtsgesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird Nr. 19, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 1976, Nr. 21.

2. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: "22. über Erklärungen aufgrund der Artikel 15 bis 17, 24, 26 und 28 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit."

3. Absatz 2, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1976, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"In den in Absatz 1 Nr. 8, 17 und 21 vorgesehenen Fällen ist das Gericht erster Instanz von Brüssel und in dem in Absatz 1 Nr. 18 vorgesehenen Fall das Gericht erster Instanz von Antwerpen allein zuständig."

4. Ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"In den in Absatz 1 Nr. 22 vorgesehenen Fällen ist allein das Gericht erster Instanz von Brüssel zuständig, wenn der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz nicht oder nicht mehr in Belgien hat."

§ 2 - (...)

[Abänderung von Artikel 628 des Gerichtsgesetzbuches, der später ersetzt worden ist]

KAPITEL II - *Aufhebungsbestimmungen***Art. 21** - Aufgehoben werden:

1. das Dekret vom 9. Februar 1811 die ausländischen Juden angehend die sich zu Livorno niedergelassen, und bedeutend daß in Zukunft kein Fremder, er sey Jude oder nicht, französischer Unterthan werden kan, es geschehe denn nach den Regeln welche durch die Gemeingeseetze Frankreichs aufgestellt,
2. Artikel 23 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 1958,
3. die am 14. Dezember 1932 koordinierten Gesetze über den Erwerb, den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Juli 1934, 21. Mai 1951, 11. Februar 1953, 22. Dezember 1961, 17. März 1964, 2. April 1965, 8. April 1965, 10. Oktober 1967 und 21. März 1969,
4. Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1939 zur Billigung des Abkommens und der Protokolle der Haager Konferenz von 1930 für die Kodifikation des Völkerrechts in Sachen Staatsangehörigkeit,
5. die Artikel 242 und 243, Artikel 245, abgeändert durch das Gesetz vom 14. August 1947, und Artikel 246, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Februar 1962 und 17. März 1964, des Königlichen Erlasses Nr. 64 vom 30. November 1939 zur Einführung des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947,
6. der Gesezterlaß vom 1. Juni 1944 zur zeitweiligen Abänderung der Rechtsvorschriften über die Staatsangehörigkeit,
7. das Gesetz vom 31. Dezember 1951 zur Gewährung bestimmter Fristen für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit,
8. Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 28. April 1958 zur Billigung des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien und der Bundesrepublik Deutschland über eine Berichtigung der Belgisch-Deutschen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen, des Schlußprotokolls, der Anhänge 1, 2, 3 und 4 und der beigefügten Briefe, die am 24. September 1956 in Brüssel unterschrieben worden sind,
9. das Gesetz vom 22. Dezember 1961 über den Erwerb oder die Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit seitens Ausländern, die im Gebiet der Republik Kongo geboren sind oder ihren Wohnsitz dort haben, oder seitens Kongolesen, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien gehabt haben.

KAPITEL III - *Schlußbestimmung*

Art. 22 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und die des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit treten an den Daten in Kraft, die vom König festgelegt werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Juni 1984

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

J. GOL

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

J. GOL

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 10 décembre 1996.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 10 december 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 2 — Bijlage 2

MINISTERIUM DER AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN,
DES AUSSENHANDELS UND DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

22. MAI 1991 - Gesetz zur Billigung folgender internationaler Akte:

[C - 96/602]

1. Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, abgeschlossen am 6. Mai 1963 in Straßburg,
2. Protokoll zur Abänderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, abgeschlossen am 24. November 1977 in Straßburg,
3. Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, abgeschlossen am 24. November 1977 in Straßburg

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Folgende internationale Akte:

1. Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, abgeschlossen am 6. Mai 1963 in Straßburg,